

Beitragsordnung Hold'em Cologne e. V.

- beschlossen auf der MV am 5. Januar 2008 in Köln,
- ergänzt in der MV am 12.6.2008 (Aufnahmegebühr)
- redaktionell geändert am 21.8.2008 (neue Kontoverbindung)
- ergänzt auf der aoMV am 12.8.2010 (Änderung Probebeitrag / Mahnverfahren)

Präambel

Die ordnungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit des Vereins. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sein satzungsgemäßer Beitrag rechtzeitig und in der geforderten Höhe beim Verein eingeht.

Der in § 2 der Satzung von Hold'em Cologne e. V. formulierte Zweck lässt sich nur so wirkungsvoll umsetzen und verwirklichen. Von daher müssen alle Mitglieder des Vereins ein Interesse daran haben, dass der Verein durch die rechtzeitige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen eine verlässliche und planbare Arbeitsgrundlage hat.

§ 1. Beiträge und Aufnahmegebühr

1.1 Beitragshöhe

Der Beitrag für die ersten 3 Monate der Probemitgliedschaft beträgt **20 €**
Bei Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine Mitgliedschaft wird dieser Beitrag mit dem zu zahlenden Mitgliedsbeitrag verrechnet.

Nach Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine Mitgliedschaft beträgt der nach § 8 der Satzung von Hold'em Cologne e. V. zu zahlende **Mitgliedsbeitrag 96,00 € im Jahr.**

Nach Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine Mitgliedschaft können Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Hartz IV – Empfänger einen **ermäßigten Mitgliedsbeitrag** zahlen. Dieser beträgt **60,00 € im Jahr.**

1.2 Aufnahmegebühr

Auf der Basis des § 8 Ziffer 4 der Satzung erhebt Hold'em Cologne e.V. ab 1.7.2008 von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr beträgt 25 €.

§ 2. Zahlungsmodalitäten für Beitrag und Aufnahmegebühr

1. Das Geschäftsjahr bei Hold'em Cologne e.V. beginnt am 1. Januar des laufenden Jahres und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.
2. Nach Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine Mitgliedschaft ist der Folgebeitrag im Voraus für das restliche Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Neue Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres eintreten, zahlen sofort beim Eintritt den Mitgliedsbeitrag für die drei Probemonate.
4. Eine ermäßigte Beitragszahlung ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn diese beantragt und eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird.
5. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresbeitrag bis spätestens am 3. Werktag des Monats Januar auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben ist.
6. Das Mitglied, dessen Probemitgliedschaft endet und das die Mitgliedschaft weiter fortsetzen will, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Folgebeitrag (für die restlichen Monate des Geschäftsjahres) bis spätestens am 3. Werktag des Monats, der nach der Probemitgliedschaft folgt, auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben ist.
7. Das Mitglied, dessen Probemitgliedschaft endet und das die Mitgliedschaft weiter fortsetzen will, hat dafür zu sorgen, dass die Aufnahmegebühr, die spätestens bei dem Übergang in die Mitgliedschaft (nach Beendigung der Probemitgliedschaft) zu entrichten ist, spätestens am 3. Werktag des Monats, der nach der Probemitgliedschaft folgt, auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben ist.
8. Mitglieder, die nur den ermäßigten Mitgliedsbeitrag entrichten, haben hierfür jeweils spätestens bis zum 21.01. eines Jahres amtliche Bescheinigungen, die die Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag belegen, an den Kassierer auszuhändigen.
9. Probemitglieder, die als Mitglied den ermäßigten Mitgliedsbeitrag entrichten wollen, haben bis spätestens 8 Wochen nach Begründung der Probemitgliedschaft amtliche Bescheinigungen, die die Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag belegen, an den Kassierer auszuhändigen.
10. In der ersten Dezemberwoche des Jahres wird eine Zahlungsaufforderung für den Jahresbeitrag des folgenden Geschäftsjahres an alle Mitglieder vereinsintern kommuniziert und auf die Folgen eines Beitragsrückstandes (Zahlungsverzug) hingewiesen.
11. Die Beitragszahlung kann erfolgen:

> per Überweisung auf das Konto

Commerzbank Köln

Kontoinhaber:

Hold'em Cologne e.V.

Kontonummer:

0802956800

BLZ:

37080040

> in bar an den Kassierer

12. Bei Austritt eines Mitgliedes vor dem 30.06. eines Jahres wird der (bereits gezahlte) Beitrag für das zweite Halbjahr zurückerstattet.

§ 3 Mahnverfahren und Folgen bei Zahlungsverzug

1. Wer mit seinem Beitrag nach dem 3. Werktag des Monats Januar, bzw. bei Probemitgliedern am 3. Werktag des Monats, der nach der Probemitgliedschaft folgt, noch rückständig ist, **befindet sich gegenüber dem Verein im Zahlungsverzug** und wird vom Kassierer mit einer 3-Wochenfrist (diese Frist beginnt mit dem Zahlungsverzug) per Mail angemahnt (1. Mahnung).
2. Ein Mitglied, das sich gegenüber dem Verein im Zahlungsverzug befindet, ist **sofort ab diesem Zeitpunkt vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen**. Es darf erst wieder mitspielen, wenn es seinen Beitrag entrichtet hat und damit der Zahlungsverzug wieder aufgehoben ist.

Sollte das beitragsrückständige und sich gegenüber dem Verein im Zahlungsverzug befindliche Mitglied, trotz des Zahlungsrückstandes zum Spielbetrieb kommen und nicht seine komplette Beitragsschuld in bar vor Ort begleichen, werden in diesem Fall alle Vorstandsmitglieder das "Hausrecht" ausüben und diesem Mitglied die Teilnahme am Spiel untersagen.

3. Nach Ablauf der 3 Wochenfrist der 1. Mahnung nach § 3 Ziffer 1 der Beitragsordnung wird das beitragsrückständige Mitglied mit einer 2. Mahnung und einer weiteren 3-Wochenfrist "letztmalig" aufgefordert, den noch offenen Beitrag zu begleichen.
Gleichzeitig wird in dieser Aufforderung die fristlose Beendigung der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss nach § 6 Ziffer 3 der Satzung von Hold'em Cologne e.V. angedroht.
4. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach § 6 Ziffer 3 der Satzung von Hold'em Cologne e.V.